

Theo Hinrichs  
Zum alten Dorf 14  
26446 Horsten  
Tel.: 04453-2457  
Fax: 04453-938553  
e-mail: [tub.hinrichs@t-online.de](mailto:tub.hinrichs@t-online.de)

An die  
Bürgermeisterin  
Frau Karin Emmelmann  
Gemeinde Friedeburg

Friedeburg

Hans-Hermann Lohfeld (SPD/GfF)  
Peter Assing (FWG/GfF)  
Horst Hattensauer (Grüne/GfF)  
Artur Engelbrecht (CDU)

2. Januar 2013

Sitzung des Ausschusses Planung und Umwelt am 12. Februar 2013

Sehr geehrte Frau Emmelmann!

Aufgrund meines Antrages vom 31. Juli v. J. wurde in der Sitzung des Ausschusses für Planung und Umwelt am 9. Oktober von Ihnen ein Sachstandsbericht vorlegt und zur Kenntnis genommen. Beschlüsse für konkrete Maßnahmen wurden nicht gefasst.

In der Sitzung des Rates am 30. Oktober v.J. habe ich angeregt, konkrete Schritte vorzubereiten, durch die die Fragen der Bodenabsenkung und der Sicherheit bei der Endverwahrung der Kavernen und die Haftungsfragen bei Schäden (Welche Firma aus der Vielzahl, der im Kavernengebiet tätigen, ist Haftungsträger bei auftretenden Schäden?) geklärt werden.

Im Verwaltungsausschusses wurde der Sachstandsbericht der Verwaltung auch nur zur Kenntnis genommen.

Ich beantrage deshalb:

die Verwaltung wird beauftragt,

1. eine eigene Veranstaltung vorzubereiten, in der die unterschiedlichen Bewertungen zur Bodenabsenkung und zur Sicherheit bei der Endverwahrung der Kavernen diskutiert wird und anschließend eine Bewertung durch die kommunalen Gremien vorgenommen werden kann,
2. ein Fachbüro für Haftungsfragen zu benennen, dass eine Klärung der offenen Fragen zur Haftung bei Schadensfällen im Kavernengebiet herbeiführen kann sowie
3. vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie zu verlangen, die Nebenbestimmungen in Bezug auf die zu bildenden Rücklagen (Höhe, Sicherstellung) für die Endverwahrung der Kavernen nach Stilllegung in der Genehmigung des Rahmenbetriebsplans festgelegt wurden, offen zu legen.

Zu den Punkten 1. und 2. sind die Ergebnisse dem Fachausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

### Begründungen

Zu 1: Die bisherigen Aussagen und Bewertungen der Möglichkeiten zur Endverwahrung der Kavernen stammen bis auf eine Ausnahme (Prof. Krupp) von abhängigen Gutachtern, von der IVG bezahlt wurden. Es ist zurzeit nahezu unmöglich Wissenschaftler zu finden, die völlig unabhängig sind (durch Drittmittelvergabe sind viele Lehrstühle mehr oder weniger direkt an Unternehmen gebunden). Um sich ein annähernd unabhängiges Urteil bilden zu können, sollte eine Veranstaltung in der Trägerschaft der Gemeinde durchgeführt werden, in der unter der Leitung einer/eines unabhängigen Moderatorin/Moderators gegensätzliche Positionen dargelegt werden, die anschließend als Grundlage für eine Meinungsbildung/Entscheidung durch Gemeindegremien dienen.

Zu 2: Es ist zurzeit völlig unklar, wer bei welchen Schäden innerhalb des Kavernengeländes haftet. Die IVG hat sich zwar umfangreich zu Schäden an Gebäuden usw. geäußert. Rechtssicher geklärt ist aber gar nichts, weil nicht eindeutig fest steht, wer Haftungsträger ist. In den Geschäftsberichten der IVG AG wird zwar von Versicherungen gesprochen, die für IVG-eigene Schadensansprüche abgeschlossen wurden sowie von Versicherungen für den Betrieb bei der Erstellung der Kavernen. Darüber hinaus muss allerdings eindeutig geklärt werden, wer Haftungsträger bei Schäden durch die Kavernen ist (Eigentümer ist ein Fonds, nicht die IVG AG oder eine ihrer Töchter. Die Betreiber/Nutzer der Kavernen sind nicht Eigentümer und können nach meiner Auffassung nicht als Haftungsträger durch Schäden, die durch die Kavernen entstehen, herangezogen werden).

Oft wird vermutet, dass die Rücklagen für die Endverwahrung der Kavernen gleichzeitig als Grundstock für den Schadensausgleich vorgesehen sind. Das ist ein Irrtum. Diese Mittel sind ausschließlich für die Außerbetriebnahme/Endverwahrung gebildet worden bzw. müssen gebildet werden (in einer öffentlichen Veranstaltung wurde von Beträgen zwischen 500.000 und einer Million pro Kaverne gesprochen). Die immer wieder in der öffentlichen Diskussion erwähnte Beweislastumkehr löst die Frage nicht. Sie nützt gar nichts, wenn kein solventer Schädiger zur Verfügung steht.

Zu 3: In den Bilanzen der IVG AG sind keine Rückstellungen für die Endverwahrung nach Abschluss der Nutzung auffindbar. In den Bilanzen der IVG Caverns sind zwar Rückstellungen eingebracht, die aber werden in ihrer Höhe nicht annähernd die entstehenden Kosten decken. Hier muss das LBEG die gemachten Auflagen veröffentlichen und ggf. – wenn das überhaupt noch möglich ist, weil die Auflage Bestandteil der Genehmigung ist – deutlich aufstocken.

Mit freundlichen Grüßen

